



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Zehnte Tagung  
Genf, 16. und 17. November 1982

## BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt am 16. und 17. November 1982 seine zehnte Tagung ab. Die Teilnehmerliste ist als Anlage diesem Dokument beigelegt.

2. Die Sitzung wurde von Herrn M. Heuvel (Niederlande), dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess.

3. Gemäss einer Entscheidung, die der Rat auf seiner vom 13. bis 15. Oktober 1982 durchgeführten ordentlichen Tagung getroffen hatte (siehe Absatz 14 Punkt i) des Dokuments C/XVI/19), fand am Nachmittag des 17. November eine gemeinsame Sitzung mit dem Technischen Ausschuss statt, auf der folgende Fragen erörtert wurden:

(i) Mindestabstände zwischen den Sorten

(ii) Liste der Klassen für Zwecke der Bezeichnung von Sorten.

In dieser gemeinsamen Sitzung übernahm Herr C. Hutin (Frankreich), der Vorsitzende des Technischen Ausschusses, den Vorsitz.

Annahme der Tagesordnung

4. Vorbehaltlich des im Vorabsatz Erwähnten nahm der Ausschuss die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/X/1 an.

Annahme des Berichts über die neunte Tagung des Ausschusses

5. Der Rat nahm einstimmig den Bericht über seine neunte Tagung in der Fassung des Dokuments CAJ/IX/10 an.

Bericht über die Informationssitzung vom 15. November 1982 mit Vertretern der nichtamtlichen internationalen Organisationen

6. Der Stellvertretende Generalsekretär brachte in Erinnerung, dass die folgenden Organisationen gebeten worden waren, sich auf der Informationssitzung vom 15. November 1982 vertreten zu lassen: Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI), Internationaler Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Obst- und Zierpflanzen (CIOPORA), Vereinigung der Pflanzenzüchter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (COMASSO), Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS), Internationale Handelskammer (IHK), Nationale Vereinigung der Inhaber von Pflanzenpatenten (NAPPO). Mit Ausnahme der AIPPI und der IHK waren diese Organisationen auf der Informationssitzung vertreten.

7. Der Stellvertretende Generalsekretär fasste das Ergebnis der Informationssitzung wie folgt zusammen:

(i) Die Organisationen hätten ihre Befriedigung über die Einberufung der Informationssitzung zum Ausdruck gebracht und den Wunsch geäußert, dass auch in Zukunft Treffen der gleichen Art veranstaltet würden, gegebenenfalls in einer etwas abgeänderten Form (längere Dauer und Tagesordnung, die allerdings nicht abschliessend sein soll).

(ii) Die Organisationen hätten den Wunsch geäußert, an den Arbeiten - und folglich auch an den Tagungen - des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen teilnehmen zu können und die Möglichkeit zu erhalten, sich auf Ratstagungen durch Beobachter vertreten zu lassen. Eine solche Teilnahme würde nach Ansicht der Organisationen für beide Seiten nützlich sein und besonders für die UPOV den Vorteil bieten, dass sie zur rechten Zeit von den auf internationaler Ebene abgestimmten Stellungnahmen der Berufskreise Kenntnis erhalten würde, während sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Delegationen der Verbandsstaaten mit den unterschiedlichen Ansichten der nationalen Kreise manchmal auseinandersetzen müssen. Ausserdem könnten nach dem gegenwärtigen Stand der Zusammenarbeit die Organisationen ihre Auffassungen zu einem Entwurf erst äussern, wenn dieser sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befände, also bisweilen in einem Stadium, in dem diese Auffassungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Die Organisationen hätten in diesem Zusammenhang bemerkt, dass sie an den Arbeiten bestimmter anderer internationaler Organisationen wie der OECD teilnehmen könnten und dass die Delegationen bestimmter Verbandsstaaten in einzelnen Organen der UPOV schon jetzt Vertreter der nationalen Berufskreise zu ihren Mitgliedern zählen würden.

(iii) Die Organisationen hätten den Wunsch geäußert, dass ihnen in einem grösseren Umfange die Dokumente der UPOV zur Verfügung gestellt würden.

(iv) Die Organisationen hätten eine hohe Meinung von den jährlichen Symposien und sprächen sich für eine Fortsetzung der im Jahre 1980 begonnenen Praxis aus.

(v) Bestimmte Organisationen hätten, ohne dass ihnen insoweit von den anderen Organisationen widersprochen worden sei, ausgeführt, es sei der Wunsch der Züchter, dass ein internationales Schutzrechtssystem geschaffen werde, das durch eine einzige Anmeldung, eine einzige Prüfung und ein einziges Schutzrecht gekennzeichnet sei und das entweder von allen Verbandsstaaten oder wenigstens von einer Gruppe der Verbandsstaaten angewandt werde. In der Erkenntnis, dass es sich hierbei um ein langfristiges Ziel handle, müssen die Züchter der Fortentwicklung des gegenwärtig angewandten Systems der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung eine grosse Bedeutung bei. Insoweit seien sie der Meinung, dass das Verfahren nach den zweiseitigen Vereinbarungen noch

sehr beschwerlich sei und zweckmässigerweise durch ein mehrseitiges System ersetzt würde. Auf der anderen Seite seien bestimmte Kreise der Meinung, dass die Kosten für den Schutz trotz der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung noch zu hoch seien und dass es hierdurch auch einigen Verbandsstaaten erschwert würde, den Schutz auf bestimmte Arten zu erstrecken. Folglich sei vorgeschlagen worden, dass die Verbandsstaaten einen Vergleich der verschiedenen Prüfungssysteme (Prüfung durch eine amtliche Stelle und Prüfung durch den Anmelder) durchführen sollten. Eine Organisation habe angekündigt, dass sie Vorschläge für die Durchführung eines Testprojekts für eine bestimmte Art, beispielsweise für Rettich, vorschlagen werde.

(vi) Es sei ferner der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, dass Schutz für eine möglichst grosse Zahl von Gattungen und Arten gewährt werde, da alle Züchter in den Genuss des Schutzes kommen sollten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollten die Verbandsstaaten ins Auge fassen, den Schutz auf eine Gattung oder Art zu erstrecken, kurz nachdem einer dieser Staaten hierfür die Initiative ergriffen und Prüfungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt habe.

(vii) Bestimmte Verbraucherkreise seien besorgt darüber, dass die Züchter Verwertungslizenzen auf der Grundlage eines Sortenschutzrechts und einer Marke erteilen würden, ihre Lizenzforderungen aber, gestützt auf die Marke allein, aufrechterhalten würden, wenn der Sortenschutz abgelaufen sei. Angesichts dieser Lage habe deren Organisation damit begonnen, eine Studie über die Auswirkungen des Sortenschutzes für die Züchter und die Erzeuger durchzuführen, insbesondere eine Studie über die nationalen Gesetzesvorschriften, die den Artikeln 5 (Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang) und 9 (Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts) des Übereinkommens entsprechen.

(viii) Die Organisationen seien über die Entschliessungen unterrichtet worden, die der Rat auf seiner letzten ordentlichen Tagung zur Frage der Sorten oder "Beinahe"-Sorten gefasst habe, die durch die internationalen landwirtschaftlichen Forschungszentren wie dem Internationalen Zentrum für die Verbesserung von Mais und Weizen (CIMMYT) in Verkehr gebracht worden seien; sie seien besonders darüber unterrichtet worden, dass der Rat die Meinung vertreten habe, die Berufsorganisationen könnten einen Ehrenkodex für die Verwendung von Sorten und "Beinahe"-Sorten der Zentren durch Züchter des privaten Bereichs ausarbeiten.

(ix) Die Organisationen hätten den Wunsch geäussert, dass die folgenden Fragen geprüft oder weiterhin geprüft würden: Mindestabstände zwischen den Sorten (unter Einschluss der Probleme, die sich durch die Pflanzenzüchtung im Wege von Mutation stellen würden); Prüfung von Sorten (unter Einschluss wirtschaftlicher und finanzieller Gesichtspunkte und der einschränkenden Auswirkung der amtlichen Prüfung auf die Anzahl der schutzfähigen Gattungen und Arten); Erstreckung des Schutzes (unter Einschluss von Unzulänglichkeiten wie im Falle der Obstsorten sowie unter Einschluss der Auslegung und Anwendung der Artikel 5 und 9 des Übereinkommens); Auswertung der Sorten (Beziehungen zwischen Züchtern und Verbrauchern); Auswirkungen der Gentechnologie; internationale landwirtschaftliche Forschungszentren.

8. Der Ausschuss nahm von dem Bericht Kenntnis und fasste folgende Beschlüsse:

(i) Die Frage der Teilnahme internationaler nichtamtlicher Organisationen an den Arbeiten des Ausschusses wird an den Beratenden Ausschuss verwiesen.

(ii) Bei der Verteilung von Arbeitsdokumenten des Ausschusses sollte die gegenwärtige Praxis beibehalten werden, dass nämlich den Organisationen nur diejenigen Dokumente zugeleitet werden, zu denen ihre Meinung eingeholt werden soll; natürlich würde die Entscheidung des Beratenden Ausschusses zu der oben genannten Frage sich auch auf diese Frage auswirken.

(iii) Zunächst solle der Vorschlag, eine vergleichende Studie der verschiedenen Systeme für die Prüfung von Sorten durchzuführen, an den Technischen Ausschuss überwiesen werden. Der Ausschuss könne gegebenenfalls auf diese Frage zurückkommen, um ihre verwaltungsmässigen und rechtlichen Aspekte zu untersuchen, beispielsweise Kostengesichtspunkte.

#### Pläne der Verbandsstaaten für die Änderung ihres Sortenschutzrechts

9. Die spanische Delegation berichtete, das Recht ihres Landes werde revidiert, um es an die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens anzupassen, sowie um es zu bestimmten Einzelfragen auf einen neuen Stand zu bringen und um das Gebührenniveau zu ändern.

10. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika berichtete, dass das Landwirtschaftsdepartement ihres Landes gegenwärtig diejenigen Anwendungsbestimmungen zu dem Sortenschutzgesetz ausarbeite, die notwendig seien, um das auf dieses Gesetz gestützte - auf generativ vermehrte Sorten anwendbare - Schutzrechtssystem an die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens anzupassen.

11. Die schwedische Delegation berichtete, das Parlament ihres Landes habe soeben, nämlich am 10. November, dem von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf zur Ratifikation der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens zugestimmt. Die Ratifikationsurkunde solle am 1. Dezember hinterlegt werden. Zusätzlich zu dem durch die Anpassung an die Revidierte Akte von 1978 des Übereinkommens bedingte Änderungen sei die Schutzdauer verlängert und für alle Arten auf 20 Jahre festgesetzt worden.

#### Liste der Informationen, die das Verbandsbüro regelmässig erhalten sollte

12. Der Ausschuss nahm von Dokument CAJ/X/2 Kenntnis und bat die Verbandsstaaten, den in diesem Dokument zum Ausdruck gebrachten Wünschen des Verbandsbüros zu entsprechen, um hierdurch dessen Arbeit zu erleichtern.

#### Empfehlungen zu Artikel 13 des Übereinkommens

13. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/X/3 und, in einer zweiten Lesung, auf ein verbessertes Arbeitspapier, das entsprechend den in der ersten Lesung getroffenen Entscheidungen abgefasst wurde. Sie berücksichtigte ferner die Stellungnahme eines Angestellten einer internationalen Registrierstelle, die sich auf Anleitung 8 bezog und in Dokument CAJ/X/4 wiedergegeben ist, sowie auf eine Stellungnahme, die das neuseeländische Amt dem Verbandsbüro schriftlich mitgeteilt habe. Schliesslich nahm der Ausschuss auch von Dokument CAJ/X/6 Kenntnis.

14. Der Ausschuss nahm die in Dokument CAJ/X/9 wiedergegebenen Empfehlungen der UPOV zu Sortenbezeichnungen an, behielt sich allerdings eine erneute Prüfung der in der Anleitung 6 (in der neuen Numerierung) geregelten Fragen auf seiner nächsten Tagung vor. Dieses Dokument wird inhaltlich dem Beratenden Ausschuss übermittelt werden, damit sich dieser - entsprechend einer vom Rat auf seiner sechzehnten ordentlichen Tagung getroffenen Entscheidung (siehe Absatz 14 Ziffer (ii) des Dokuments C/XVI/19) - zur Frage der Konsultierung der internationalen nichtamtlichen Organisationen äussern kann; sodann wird es zu seiner Verabschiedung auch dem Rat zugeleitet werden.

15. Im Verlauf der Erörterung wurde klargestellt, dass die Verbandsstaaten nicht in allen Fällen die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen auf ihre Ähnlichkeit mit Warenzeichen überprüfen. Insbesondere finde eine solche Prüfung in Japan nicht statt; die japanische Delegation erklärte darüberhinaus, dass in Japan die in anderen Verbandsstaaten vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen in denjenigen Fällen nicht mit den bestehenden Sortenbezeichnungen verglichen würden, in denen die entsprechenden Gattungen und Arten in Japan dem Schutz nicht zugänglich seien.

Harmonisierung der Verfahren der Prüfung vorgeschlagener SortenbezeichnungenZusammenarbeit mit den internationalen Registrierstellen

16. Die Prüfung dieser Fragen wurde bis zur nächsten Tagung vertagt.

Liste der Klassen für Zwecke der Bezeichnung von Sorten

17. Die Erörterung stützte sich auf Dokument TC/XVIII/9 und 9 Add.; sie fand in der gemeinsamen Sitzung mit dem Technischen Ausschuss statt.

18. Es wurde beschlossen, dass durch die Sachverständigen der Verbandsstaaten auf der Grundlage der folgenden Grundsätze neue Vorschläge gemacht werden sollten; die Grundsätze wurden im Verlauf der Debatte entwickelt:

(i) Im allgemeinen bildet für die Zwecke der Bezeichnung von Sorten jede Gattung eine Klasse (mit anderen Worten, der Ausdruck "der gleichen botanischen Art oder einer verwandten Art", der sich im letzten Satz von Artikel 13 Absatz (2) der Revidierten Akte von 1978 des Übereinkommens befindet, meint normalerweise die Gattung).

(ii) Mehrere Gattungen können in den folgenden Fällen zu einer einzigen Klasse zusammengefasst werden:

- a) Wenn die Grenzen zwischen den Gattungen durch intergenerische Hybridisierung fließend geworden sind und die Gesamtheit der betroffenen Gattungen eine praktische Bezugseinheit bildet (Beispiele: Die Zierbromeliaceen und die Zierorchideen);
- b) Wenn die Nomenklatur nicht klar ist, insbesondere im Fall von Synonymen (Beispiel: Die Tomate gehört in der Regel zur Gattung *Lycopersicon*, wird aber von verschiedenen Kreisen auch der Gattung *Solanum* zugerechnet);
- c) Wenn die Gattungen unter einem gemeinsamen landesüblichen Namen oder ähnlichen Namen bekannt sind und die Untergruppen dieser Gattungen (Arten, Unterarten, Sorten und dergleichen) zu dem gleichen Zweck verwendet werden (Beispiel: *Erica* und *Calluna*);
- d) Wenn die Untergruppen dieser Gattungen (Arten, Unterarten, Sorten und dergleichen) in Mischungen gehandelt werden (Beispiel: Gräser, die Rasenmischungen bilden);

(iii) Eine einzige Gattung kann in verschiedene Klassen aufgeteilt werden, wenn Untergruppen dieser Gattung unter dem Gesichtspunkt ihrer botanischen Merkmale und ihrer Verwendung sehr unterschiedlich sind (Beispiel: Die Gattung *Solanum*, bei der man die Kartoffel von den Arten, die in der Regel durch Samen vermehrt werden und von denen die Früchte verwendet werden, absondern kann).

Redaktionell können diese Klassen auch durch Angabe der betreffenden taxonomischen Einheit, unter Hinzufügung einer Aufzählung der ausgeschlossenen kleineren Einheiten, bezeichnet werden (Beispiel: "Gattung *Solanum* mit Ausnahme von *Solanum tuberosum* [Kartoffel]"). In der gegenwärtig in Kraft befindlichen Liste werden die Klassen, die Ausnahmen bilden, in Form enumerativer Listen der taxonomischen Einheiten bezeichnet.

Mindestabstände zwischen den Sorten

19. Die Erörterung stützte sich auf Dokument TC/XVIII/7; sie fand in der gemeinsamen Sitzung mit dem Technischen Ausschuss statt.

20. Eine eingehende Prüfung der Anlage zu Dokument TC/XVIII/7 - in deren Verlauf gewisse Änderungen vorgeschlagen wurden, um sie im Falle ihrer Verwendung als Grundlage für die Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen vom 9. und 10. November 1983 optisch zu verbessern - ergab, dass die Verbandsstaaten noch nicht bereit sind, mit den genannten Organisationen Fragen rechtlicher Natur, die durch das Problem der Mindestabstände zwischen den Sorten aufgeworfen werden, zu erörtern, da diese Fragen sehr komplex und noch verhältnismässig neu sind. Folglich wurde folgendes beschlossen:

(i) Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss wird auf seiner nächsten Tagung die rechtlichen Fragen prüfen, die in der Anlage zu Dokument TC/XVIII/7 aufgeworfen worden sind, sowie auch die während der Erörterung aufgeworfene Frage, ob es für eine Linie, die als solche noch nicht vertrieben worden ist, im Sinne von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens neuheits-schädlich ist, wenn sie bei der gewerblichen Erzeugung einer Hybride verwendet wird. Die Prüfung wird sich auf die Anlage von Dokument TC/XVIII/7 sowie auf Stellungnahmen der Verbandsstaaten zu einem Fragebogen stützen, der vom Verbandsbüro aufgestellt und versendet wird.

(ii) Die Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen wird sich auf technische Aspekte der Frage der Mindestabstände zwischen den Sorten beschränken, es sei denn, dass der Fortschritt der in dem vorstehenden Absatz beschriebenen Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses es ermöglichen sollte, sich für ein anderes Vorgehen zu entscheiden. Die Anhörung wird auf ein neues Dokument gestützt werden; dieses wird vom Verbandsbüro auf der Grundlage der ergänzenden Erörterungen im Technischen Ausschuss (Tagung vom 18. und 19. November 1982) gestützt werden und wird vom Beratenden Ausschuss und gegebenenfalls auch vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf ihren nächsten Tagungen behandelt werden. Es wird zunächst die einschlägigen Übereinkommensbestimmungen und die von der UPOV für die Prüfung angenommenen Regeln, insbesondere diejenigen, die einen Bestandteil der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien bilden, wiedergeben und wird sodann auf die Gebiete hinweisen, in denen sich besondere Probleme stellen (z.B. Mutationen, Konversion von Linien, verfeinerte Prüfungsmethoden). Die Organisationen werden schliesslich gebeten werden, Meinungsäusserungen, Kritiken, Lösungsvorschläge und sonstige Vorschläge zu unterbreiten. Diese Stellungnahmen sollen schriftlich unterbreitet werden, damit der Technische Ausschuss sie in seiner Tagung vom 3. und 4. Oktober 1983 prüfen und auf diese Weise die Anhörung vorbereiten kann.

#### Programm für die elfte Tagung des Ausschusses

21. Falls sich keine neuen Tatsachen ergeben, insbesondere nicht als Ergebnis der Erörterung der achtzehnten Tagung des Technischen Ausschusses, wird die Tagesordnung der elften Tagung des Ausschusses folgende Punkte umfassen:

(i) Pläne der Verbandsstaaten zur Änderung ihres Sortenschutzrechts (Berichte über eventuelle neue Entwicklungen);

(ii) Sortenbezeichnungen

a) Anleitung 6

b) Harmonisierung der Verfahren der Prüfung von Sortenbezeichnungen

c) Zusammenarbeit mit den internationalen Registrierstellen

(iii) Rechtliche Probleme, die sich aus der Frage der Mindestabstände zwischen den Sorten ergeben (gegebenenfalls auch Vorbereitung der Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen).

Eintreten in den Ruhestand und sonstige personelle Veränderungen

22. Der Ausschuss dankte Fräulein E.V. Thornton (Vereinigtes Königreich) und den Herren R. Derveaux (Belgien), R. D'Hoogh (Belgien) und A.F. Kelly (Vereinigtes Königreich) für ihre Tätigkeiten im Dienst des Sortenschutzes und wünschte ihnen eine lange und glückliche Zeit des Ruhestandes. Der Ausschuss dankte auch Herrn J. Mullin und wünschte ihm Befriedigung und Erfolg in seiner neuen Tätigkeit.

[Anlage folgt]

CAJ/X/8

ANNEXE

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

## I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, Service de la Protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. A. ERMENS, Ingénieur principal, Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. M. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61
- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61
- Dr. G. FUCHS, Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61
- Mrs. U. LÖSCHER, Oberregierungsrätin, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. J. MULLIN, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2
- Mr. M. CROWLEY, Administration Officer, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. T. KATO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6140 Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

CAJ/X/8  
Annexe, page 2

Mr. R. DUYVENDAK, Head, Botanical Research Agricultural Crops, RIVRO,  
P.B. 32, 6700 AA Wageningen

Mr. F. SCHNEIDER, RIVRO, c/o IVT, P.B. 16, 6700 AA Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Dr. J. LE ROUX, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, Quai  
d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Chef du Registre des variétés, Instituto Nacional  
de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, Madrid 3

Dr. J.R. PRIETO HERRERO, Consejero para Asuntos Agronomicos y de Pesca,  
Delegacion Permanente de España, 72, rue de Lausanne, 1202 Geneva,  
Switzerland

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Svea Hovrätt,  
Box 2290, 103 17 Stockholm

Mr. O. SVENSSON, Head of Office, Statens Växsortsnämnd, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirt-  
schaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

M. R. GUY, Chef de service chargé de l'examen, RAC, Changins, 1260 Nyon

M. O. STEINEMANN, Directeur, Fédération suisse des sélectionneurs, SZV/FSS,  
Case postale 929, 4502 Solothurn

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,  
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety  
Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Miss J. ALLFREY, Deputy Controller Designate, Plant Variety Rights Office,  
White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

Mr. J. ARDLEY, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White  
House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International  
Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce,  
Washington, D.C. 20231

Mr. L.J. DONAHUE, Administrator, National Association of Plant Patent  
Owners, 230 Southern Building, Washington, D.C. 20005

Dr. H.D. LODEN, Executive Vice President, American Seed Trade Association,  
1030, 15th Street N.W., Washington D.C. 20005

II. INTERNATIONAL ORGANIZATIONS/ORGANISATIONS INTERNATIONALES/  
INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés  
Européennes, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique

III. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Mr. M. HEUVER, Chairman, Netherlands

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General  
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor  
Mr. A. WHEELER, Senior Officer  
Mr. A. HEITZ, Senior Officer

[End of document/  
Fin du document/  
Ende des Dokuments]